



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA
An die
Regierungen
Ministerialbeauftragten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/395/1

München, 04.02.2021
Telefon: 089 2186 0

Hinweise in Bezug auf die Wiederaufnahme des Wechselunterrichts zum 1. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 28. Januar 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/364) wurden die Schulen und Schulaufsichtsbehörden über die Verlängerung des Distanzunterrichts bei einschließlich 12. Februar 2021 bzw. die teilweise Wiederaufnahme des Wechselunterrichts für bestimmte Jahrgangsstufen/Schularten ab 1. Februar 2021 informiert.

Aus gegebenem Anlass dürfen wir Sie in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen:

1. Geltung des Wechselunterrichts für die genannten Abschlussklassen auch für Schulen in sog. „Hotspots“

§ 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) ermöglicht die Aufnahme des Wechselunterrichts unabhängig von einem bestimmten

Inzidenzwert in der kreisfreien Stadt bzw. in einem Landkreis (vgl. hierzu auch die Allgemeinverfügung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 29. Januar 2021, BayMBI. Nr. 80, Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807; abrufbar unter [BayMBI. 2021 Nr. 80 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de)).

Die örtlichen Gesundheitsämter – nicht die Schulleitungen – können weiterhin nach § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV einheitlich für alle Schulen in einer kreisfreien Stadt bzw. in einem Landkreis anordnen, dass der Präsenzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes und auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weiter einzuschränken (z.B. nur schriftliche Leistungsnachweise in Präsenz) oder der Präsenzunterricht im Wechsel der Gruppen ganz zu untersagen ist. Kriterien für diese infektionsschutzrechtlichen Entscheidungen können u.a. die Höhe der Inzidenzwerte oder ein gehäuftes Auftreten von (Verdachts-)Fällen von gefährlichen Mutationen sein.

1. Möglichkeiten für öffentliche/private Schulen reinen Distanzunterricht fortzusetzen

Auf Basis von § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV und der o.g. Allgemeinverfügung vom 29. Januar 2021 hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem StMGP im Hinblick auf die infektionsschutzrechtliche Lage festgelegt, dass für die dort genannten Schülerinnen und Schüler Wechselunterricht stattfindet. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) legt insoweit klar fest, unter welchen Voraussetzungen Distanzunterricht zulässig ist; es steht somit nicht im Belieben der Schulleitungen, des Schulträgers oder der Schulfamilie, ohne äußeren zwingenden Anlass Distanzunterricht zu wählen. Vorsorglich darf ergänzt werden, dass die notwendige Schülerbeförderung eine kommunale Pflichtaufgabe ist.

2. Regelungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungsnachweisen

Das Schreiben vom 28. Januar 2021 sieht für schriftliche Leistungsnachweise unter Einhaltung bestimmter Vorgaben (z.B. Gewährleistung einer einheitlichen und angemessenen Prüfungsvorbereitung beider Teilgruppen; großer Prüfungsraum wie Aula oder Turnhalle mit möglichst viel Volumen; durchgängige Mindestabstandspflicht) gewisse Ausnahmen vor.

Schülerinnen und Schüler, welche sich im Rahmen des Wechselunterrichts gerade nicht in der Präsenzphase befinden, können somit zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen im Klassenverband in die Schule geholt werden. Eine Beschulung in Präsenz auch dieser Schülerinnen und Schüler am Tag der Leistungserhebung, sowohl vor als auch nach dem Leistungsnachweis an sich, ist jedoch aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Die Terminierung obliegt der Schule.

3. Möglichkeiten der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Hinsichtlich des Umgangs mit Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen darf auf die Ausführungen im jeweiligen Rahmenhygieneplan hingewiesen werden. Bis auf Weiteres ist es auch Schülerinnen und Schülern (bzw. deren Erziehungsberechtigten) möglich, bei einer aufgrund der Pandemie individuell empfundenen Gefährdungslage einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO zu stellen, die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter; eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden. Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht, sondern können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler teilnehmen.

Wir bitten Sie, die Schulleitungen bei Rückfragen entsprechend zu beraten.

Der Hauptpersonalrat erhält einen Abdruck dieses Schreibens

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor